

W A H L A U S S C H R E I B E N

h

für die Wahl des Vertrauensmannes und dessen Stellvertreter der
Schwerbehinderten an der THD

Die SCHWERBEHINDERTEN und die diesen GLEICHGESTELLTEN Bediensteten der
THD wählen am

28. November 1986

gem. § 21 des Schwerbehindertengesetzes vom 29.04.1974 (BGBl. I S. 1005)
i. Verb. m. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes
vom 24.07.1986 (BGBl. I S. 1110) und der Ersten VO zur Durchführung des
Schwerbehindertengesetzes (SchwbWO) vom 22.07.1975 (BGBl. I S. 1965)
in getrennten Wahlgängen

einen Vertrauensmann

und

zwei Stellvertreter

für eine Amtszeit von 4 Jahren.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat der Vertrauensmann der
Schwerbehinderten gem. § 1 Abs. 1 SchwbWO

Griseldis T i l l e i n

Gerd K a i s e r

Frank W i l h e l m zu Mitgliedern

und gleichzeitig den Leiter des Wahlamtes

Frank W i l h e l m zum Vorsitzenden

für diese Wahl bestellt.

W a h l b e r e c h t i g t sind alle am Tage der Wahl an der THD
beschäftigten Schwerbehinderten und Gleichgestellten.

(Schwerbehinderte sind Personen, die körperlich, geistig oder seelisch in ihrer
Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50% gemindert sind ...)

Gleichgestellte sind Personen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit
nicht nur vorübergehend um weniger als 50% aber wenigstens 30% gemindert sind, sofern
sie auf ihren Antrag vom Arbeitsamt den Schwerbehinderten gleichgestellt werden ...)

W ä h l b a r sind alle nicht nur vorübergehend an der THD Beschäftigten, soweit sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und der THD am Wahltag seit 6 Monaten angehören, auch wenn sie selbst nicht Schwerbehinderte sind. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß sie in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen sind. Die als gültig anerkannten Wahlvorschläge werden spätestens am 01. November 1986 bis zum Abschluß der Stimmabgabe am Schwarzen Brett des Wahlamtes ausgehängt.

N i c h t w ä h l b a r ist, wer Kraft Gesetzes dem Personalrat nicht angehören kann.

W ä h l e n kann jedoch nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das W ä h l e r v e r z e i c h n i s wird vom 17. bis 30. Oktober 1986 im Wahlamt der THD, Hochschulstr. 1, Zi. 76 offengelegt. Während dieser Zeit hat jeder die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis einzusehen und gegebenenfalls Einspruch gegen dessen Richtigkeit einzulegen. Für Fragen, die das Wählerverzeichnis oder die Wahl selbst betreffen, steht das Wahlamt auch gerne telefonisch zur Verfügung. Das Wahlamt ist unter der Nr. 3628 / 5328 zu erreichen.

Während der Offenlegungszeit, spätestens bis 30. Oktober 1986, 15.00 Uhr, besteht für jeden Wahlberechtigten die Möglichkeit, einen Wahlvorschlag für die Wahl des Vertrauensmannes oder seiner Stellvertreter beim Wahlamt einzureichen. Formulare hierzu hält das Wahlamt bereit. Aus dem Wahlvorschlag muß sich ergeben, wer als Vertrauensmann und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird, wobei für jede Funktion ein besonderes Formular verwendet werden muß. Der Wahlvorschlag muß von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Dabei kann jeder Wähler eine Liste für den Vertrauensmann u n d eine Liste für den Stellvertreter unterschreiben.

Der Vorgeschlagene muß sich schriftlich mit seiner Kandidatur einverstanden erklären. Diese Einverständniserklärung ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

G e w ä h l t wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl).

Vertrauensmann und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt, d.h. jeder Wähler erhält einen Stimmzettel für die Wahl des Vertrauensmannes und einen Stimmzettel für die Wahl der beiden Stellvertreter.

Aus praktischen Erwägungen wird diese Wahl ausschließlich als B r i e f w a h l durchgeführt.

Dazu werden jedem Wahlberechtigten spätestens 8 Tage vor der Wahl die Wahlunterlagen (ohne Antrag) zugesandt. Der Wahlberechtigte kann also an seinem Arbeitsplatz oder zu Hause wählen und spart den Weg zur Wahlurne. Er muß nur dafür Sorge tragen, daß sein Wahlbrief spätestens am 28. November 1986, 15.00 Uhr, beim Wahlamt eingetroffen ist. Nach diesem Zeitpunkt eintreffende Wahlbriefe können nicht als Stimmabgabe gezählt werden.

Das Wahlergebnis wird sofort nach Beendigung der Stimmabgabe am 28. November 1986, 15.00 Uhr, im Wahlamt R. 11/76 in öffentlicher Sitzung des Wahlvorstandes festgestellt.

Die Namen des als Vertrauensmann und dessen Stellvertreter gewählten Bewerber werden durch zweiwöchigen Aushang vom 28.11. bis 12.12.1986 am Schwarzen Brett des Wahlamtes bekanntgegeben.

Innerhalb der auf die Bekanntgabe folgenden 14 Tage (28.11. bis 12.12.1986) kann von mindestens 3 Wahlberechtigten die Wahl des Vertrauensmannes und dessen Stellvertreter beim Verwaltungsgericht Darmstadt angefochten werden.

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes ist das Wahlamt der THD. Es steht allen Wahlberechtigten jederzeit zur Auskunftserteilung gerne zur Verfügung.

Darmstadt, 16. Oktober 1986

Vorsitzender



Beisitzer



Beisitzer

